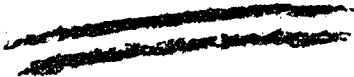


II-12218 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich



Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

Wien, am 13. August 1990
GZ.: 10.101/240-XI/A/1a/90

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Rudolf P Ö D E R

Parlament
1017 W i e n

5689 IAB
1990 -08- 17
zu 57981J

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 5798/J betreffend "Recyclingpark" Siegendorf, welche die Abgeordneten Dr. Dillersberger und Ing. Murer am 28. Juni 1990 an mich richteten, stelle ich aufgrund eines Berichtes des Landeshauptmannes von Burgenland fest:

Zu Punkt 1 der Anfrage:

Unterlagen hinsichtlich der Eignung des Standortes Siegendorf für eine Recyclinganlage sind in der Umweltverträglichkeitserklärung enthalten, die von Dipl.-Ing. Dr.techn. Gerhard Fleischhacker verfaßt und von der OZEG-Entsorgungs- und Energiegewinnungsgesellschaft m.b.H. im gewerbebehördlichen Betriebsanlagengenehmigungsverfahren der Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt-Umgebung vorgelegt wurden. Diese Unterlagen umfassen die Bereiche Luft, Lärm und Wasser.

Zu Punkt 2 der Anfrage:

Am 14.12.1989 hat die OZEG-Entsorgungs- und Energiegewinnungsgesellschaft m.b.H. unter Anschluß von Einreichunterlagen den Antrag auf Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung für die Errich-

Republik Österreich

- 2 -

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

tung und den Betrieb eines Recyclingparks auf dem Gelände der ehemaligen Siegendorfer Zuckerfabrik eingebracht. Dieses Projekt war zunächst einer Vorprüfung unterzogen worden; es ergab sich die Notwendigkeit, die Einreichunterlagen zu vervollständigen. Am 28.2.1990 wurde der Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt-Umgebung eine Umweltverträglichkeitserklärung vorgelegt. Bislang ist die Vorlage einer Sicherheitsanalyse und eines Maßnahmenplanes zur Bekämpfung möglicher Störfälle noch ausständig. Sobald diese Unterlagen von der Betreibergesellschaft vorgelegt werden, werden die Amtssachverständigen eine Vorprüfung durchführen. Gespräche mit den Vertretern der Bürgerinitiative sind geplant. Erst wenn sich herausstellt, daß alle Unterlagen vollständig vorliegen und über genügend Aussagekraft verfügen, wird die Umweltverträglichkeitsprüfung in Auftrag gegeben werden.

Zu Punkt 3 der Anfrage:

Die Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt-Umgebung beabsichtigt im Rahmen des gewerbebehördlichen Ermittlungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, auch wenn hiezu keine ausdrücklich gesetzlich normierte Verpflichtung besteht. Über die Art und Weise ihrer Durchführung wird erst nach Komplettierung der Einreichunterlagen und deren Vorprüfung durch Amtssachverständige im Hinblick auf Vollständigkeit und Aussagekraft entschieden werden.

Zu den Punkten 4 und 5 der Anfrage:

Das Vorhandensein der notwendigen Straßenkapazität ist vom Betreiber des "Recyclingpark" Siegendorfs im Zuge der Errichtung nachzuweisen.

Zu Punkt 6 der Anfrage:

Unter der Gesamtprojektsbezeichnung "Recyclingpark Siegendorf" sollen in einer ersten Ausbaustufe folgende Recycling- bzw. Problemstoffaufbereitungsanlagen errichtet werden:

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 3 -

- Abwasseraufbereitung
- Bodensanierung - thermisch
- Bodenwaschanlage
- Übernahme und Sortierstelle
- Leuchtstoffröhrenrecycling
- Redestillation für Lösungsmittel
- Kanalisation und Abwasser
- Labor
- Zwischenlager für gereinigten Boden

Von der Übernahme ausgeschlossen sind radioaktive, explosive und infektiöse Stoffe sowie jegliche Abfälle von Tierkörperverwertungen.

Es ist geplant, die Aufbereitung der Problemstoffe mit modernen und erprobten Anlagen durchzuführen. Vor allem soll zusätzlich mit einer dem derzeitigen Stand der Meßtechnik entsprechenden Eingangskontrolle, begleitenden Kontrolle, Ausgangskontrolle bzw. Analyse eine Emissionsminimierung erreicht und sichergestellt werden.

Zu Punkt 7 der Anfrage:

Da für dieses Projekt auch eine wasserrechtliche Bewilligung erforderlich ist, wurde um diese beim Landeshauptmann von Burgenland angesucht. Ob bzw. inwieweit die Gewerbe- und Wasserrechtsbehörde ihre Verfahren aufeinander abstimmen werden, kann erst bei Vorliegen sämtlicher Unterlagen beurteilt werden.

